



Vertriebspartnerbedingungen

§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertriebspartner-vertrages zwischen der GAIVIDA AG ; General-Guisan-Strasse 6; CH-6300 Zug (im Folgenden GAIVIDA) und dem unabhängigen und selbständigen Vertriebspartner (im Folgenden „Ambassador“).

§2 Zustandekommen des Vertrages

(1) GAIVIDA erteilt mit Annahme des Ambassadorantrages die Berechtigung, im Namen und auf Rechnung von GAIVIDA deren Waren im Direktvertrieb zu verkaufen. Der Vertrag kommt entweder durch Ausfüllen des digitalen Ambassadorvertrages und dessen jeweiliger Annahme zu Stande. Jeder Antrag kann ohne Angabe von Gründen durch GAIVIDA abgelehnt werden.

(2) Jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Ambassadorvertrag mit GAIVIDA abschließen. Einschränkungen im Hinblick auf Lebensgefährten, Ehepartner, im gleichen Haushalt lebende Kinder bestehen nicht.

(3) Auf schriftlichen Antrag an GAIVIDA können auch juristische Personen, inklusive Vereine, einen Ambassadorantrag stellen und Vertriebspartner werden.

(4) Jeder Ambassador kann lediglich einen Ambassadorvertrag mit GAIVIDA abschließen. Sofern eine juristische Person einen Ambassadorantrag stellt, sind alle Gesellschafter dieser Gesellschaft namentlich zu nennen. Haben einzelne Gesellschafter bereits ein Vertragsverhältnis als Ambassador mit GAIVIDA, wird der Antrag zur Aufnahme der juristischen Person als Ambassador negativ beschieden. Doppelte Positionen (natürliche Person und juristische Person und/oder mehrere juristische Personen) sind nicht zulässig.

§3 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird zunächst für 12 Monate geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht mindestens ein Monat vor Ende der aktuellen Vertragslaufzeit vom Ambassador gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Verkauf der Vermittlerposition ist ausgeschlossen.

(3) Der Vertriebspartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Ambassadors. Der Vertriebspartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten, dann ein neuer Vertriebspartnervertrag geschlossen werden, durch den er in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Vertriebspartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf GAIVIDA über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

§4 Pflichten des Ambassadors

(1) Der Ambassador wird als freier und selbständiger Unternehmer tätig. Es wird klargestellt, dass GAIVIDA-Vertriebspartner KEINE Handelsvertreter oder Arbeitnehmer der GAIVIDA sind. Der Ambassador sichert zu, seine selbständige Tätigkeit für GAIVIDA im Nebenberuf wahrzunehmen. Der Ambassador sichert weiter zu, etwaige Umsatzsteigerungen und Steigerungen des Arbeitsaufkommens, die dazu führen, dass keine nebenberufliche Tätigkeit mehr vorliegt, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ambassador kümmert sich selbst um die zur selbständigen Ausübung seines Gewerbes notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gewerbeanmeldung, Meldung beim Finanzamt, Mitgliedschaft in der IHK) und um die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben.

(3) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Interne Links und Zugänge dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Ambassador verpflichtet sich, sich gemäß den Vorgaben der Ethikfibel zu verhalten. Jeder Ambassador bekommt die Ethikfibel ausgehändigt. Darüber hinaus gelten folgende Punkte als vereinbart:

- während seiner Tätigkeit als Ambassador von GAIVIDA wird der Ambassador den guten Ruf von GAIVIDA fördern und sich stets höflich, respektvoll, ehrlich und fair verhalten;
- Der Ambassador verpflichtet sich, als Sponsor seiner Ambassadors (Downline), diese zu schulen und zu unterstützen.
- der Ambassador respektiert die Beziehung eines jeden Ambassador zu seiner Upline in der GAIVIDA Organisation und greift nicht in diese ein, um sie zu verändern;
- der Ambassador verpflichtet sich, die Unternehmensrichtlinien nach bestem Wissen und Gewissen, nicht nur wortgetreu, sondern auch im Sinne der Philosophie von GAIVIDA, einzuhalten;
- der Ambassador stellt keine Behauptungen über die Produkte von GAIVIDA auf, die nicht in den offiziellen Publikationen von GAIVIDA enthalten sind;
- der Ambassador stellt mögliche Einkommen gemäß dem Vergütungsplan nicht falsch dar. Er hat erkannt, dass sein Erfolg von seinem persönlichen Engagement abhängt;
- der Ambassador wird niemanden wegen seiner religiösen oder politischen Überzeugung diskriminieren oder seine eigene religiöse oder politische Überzeugung über GAIVIDA verbreiten;
- der Ambassador wird andere Unternehmen oder Ambassadors nicht verunglimpfen, um deren Ambassadors abzuwerben;

§5 Verkauf der Produkte

(1) GAIVIDA Produkte dürfen nur im Direktvertrieb über den Webshop der GAIVIDA AG verkauft werden. Ein Verkauf über Ladengeschäfte oder andere Anbieter im Internet wie z.B. Amazon oder Auktionshäuser (z.B. Ebay) sind ausdrücklich nicht gestattet. Ausnahmen vom Verkauf über ein Ladengeschäft regelt ein AmbassadorPlus -Vertrag, der vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mit der GAIVIDA abgeschlossen werden muss.

(2) Sonderaktionen wie Messen oder Promotions bedürfen immer vorab der schriftlichen Genehmigung durch GAIVIDA. Hierzu hat der jeweilige Ambassador eine genaue Aufstellung der geplanten Sonderaktionen sowie Mittel, Art, Dauer und Umfang der jeweiligen Aktion bei GAIVIDA schriftlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Bei Zuwiderhandlung können laufende Aktionen durch GAIVIDA gestoppt werden.

§6 Vertrieb von anderen Produkten

Dem Ambassador ist es gestattet, Produkte und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu vertreiben. Der Ambassador verpflichtet sich jedoch, Produkte und Dienstleistungen anderer Firmen (insbesondere Direktvertriebs- und Network Marketingfirmen) nicht an andere GAIVIDA Ambassadeure aktiv zu vertreiben und aktiv zu vermitteln. Insbesondere ein Verkauf bei oder im Zusammenhang mit einer GAIVIDA Verkaufsparty ist verboten. Auch ein aktiver Vertrieb in die eigene Struktur ist nicht gestattet.

§7 Werbung durch Ambassadeure

- (1) Heilaussagen oder Aussagen zu Linderungen von Krankheiten oder Beschwerden oder andere medizinische Wirkungen sind im Zusammenhang mit Produkten der GAIVIDA strengstens und ausnahmelos verboten!
- (2) Veröffentlichungen, Vorlagen, Marketingmaterialien, Werbung und Anzeigen jeder Art, welche durch GAIVIDA selbst den Ambassadors zur Verfügung gestellt werden, dürfen genutzt, nicht jedoch verändert oder weiterentwickelt werden.
- (3) Die Benutzung eingetragene Marken, wie z.B. das Firmenlogo oder GAIVIDA spezifische Eigennamen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch GAIVIDA.
- (4) Bei Entwicklungen von Broschüren, Produktbildern, Produktblättern, Grafiken, Slogans die nicht von GAIVIDA entwickelt wurden, ist zwingend ein Vermerk „Selbstständiger Ambassador“ unter Nennung des Ambassadornamens anzubringen, so dass jederzeit und zweifelsfrei erkennbar ist, dass GAIVIDA nicht der Hersteller dieses Werbematerials ist.
- (5) Eigene Webseiten, die ausschließlich dazu dienen, GAIVIDA zu bewerben, sind nicht gewünscht. Entscheidet sich ein Ambassador dennoch zur Erstellung einer eigenen Webseite, darf diese Seite nicht den Eindruck erwecken, GAIVIDA wäre der Betreiber dieser Webseite. Es ist zwingend und unübersehbar der Vermerk „Selbstständiger Ambassador“ sowie der Name des Ambassadors anzubringen. Des weiteren darf die Internetadresse nicht den Begriff „GAIVIDA“ enthalten oder eine Verbindung suggerieren, dass GAIVIDA der Betreiber dieser Seite ist. Dies gilt auch für Facebook-Seiten oder Seiten auf anderen Kanälen oder Portalen.
- (6) Dem Vertriebspartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbung jeglicher Art, egal ob digital oder physisch. Der Missbrauch oder die

Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. Heilaussagen) ist untersagt.

(7) Medienanfragen zu GAIVIDA oder Produkten von GAIVIDA sind unverzüglich an GAIVIDA weiterzuleiten und dürfen nicht selbständig beantwortet werden.

(8) Telefonanrufe darf der Ambassador nicht so entgegennehmen, dass der Eindruck erweckt wird, dass der Anrufer den Geschäftssitz oder ein Büro von GAIVIDA erreicht hat.

(9) Es wird auf die Einhaltung von Urheberrechten besonders hingewiesen.

(10) Schäden die der GAIVIDA durch die Nichtbeachtung der Ziffern 1-9 entstehen, führen zwingend zu Schadensersatzansprüchen gegen den Ambassador. In einem solchen Fall haftet der Ambassador vollumfänglich für alle daraus resultierenden Schäden und verpflichtet sich, der GAIVIDA den entsprechenden Ersatz unverzüglich zu leisten.

§8 Bilder- und Videorechte

Der Ambassador hat die Möglichkeit, Impressionen und Erfahrungen aus seinem Ambassador Alltag an GAIVIDA zu übermitteln, insbesondere Fotos, Videos oder sonstige Inhalte (im Folgenden Inhalte genannt). Der Ambassador wird hiermit darauf hingewiesen, dass er sich von abgebildeten Personen die Genehmigung zur Abbildung einholen und diese idealerweise schriftlich dokumentieren sollte. Wenn der Ambassador Inhalte an GAIVIDA übermittelt, sichert er zugleich zu, dass er damit keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild oder Immaterialgüterrechte wie Marken-, Titel- oder Designrechte verletzt. Der Ambassador stellt GAIVIDA und/oder deren Organe, Angestellte und Gesellschafter und etwaige Kooperationspartner von GAIVIDA auf erstes Anfordern von etwaigen Forderungen Dritter frei und verpflichtet sich, GAIVIDA den Schaden zu ersetzen, der GAIVIDA und/oder deren Organe, Angestellte und Gesellschafter und etwaigen Kooperationspartnern von GAIVIDA durch rechtsverletzende Inhalte entstanden ist oder noch entsteht einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Der Ambassador räumt GAIVIDA mit der Übermittlung von Inhalten jeweils ein zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an sämtlichen Inhalten ein und verzichtet auf die Nennung seines Namens. Diese Lizenz berechtigt GAIVIDA insbesondere zur werblichen und gewerblichen Nutzung sowie zur Nutzung für nicht gewerbliche Zwecke aller von dem Ambassador geschaffenen und/oder übermittelten Inhalte insbesondere Fotos und Videos, ganz und in Teilen sowie in bearbeiteter Form. GAIVIDA ist insbesondere

zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung im Internet einschließlich sozialer Netzwerke wie z.B. Facebook, Twitter oder Instagram, zum Druck und zur Zusammenfügung mit anderen Inhalten jederzeit berechtigt. Die Rechteübertragung umfasst das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung, insbesondere in Wort, Schrift, Bild und Ton. Sie umfasst das Recht zum Vorab- und Nachdruck sowie zu Neuauflagen und ist mengenmäßig nicht beschränkt. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte zu Zwecken der Werbung und des Marketings zu nutzen. GAIVIDA ist berechtigt, die Inhalte zu bearbeiten und insbesondere in Teilen zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere Ausschnitte. Die Rechteübertragung umfasst sowohl das Recht zur kostenfreien als auch zur kostenpflichtigen Verbreitung und sonstigen Weitergabe an Dritte. Der Ambassador überträgt GAIVIDA ferner das Recht zur Verbreitung auf Bild-, Ton- (z.B. als Hörbuch) und sonstigen Datenträgern wie insbesondere CD-Roms und DVDs, MP3 sowie als Download-Datei, als Anhang zu einer E-Mail in jedem Format, als E-Book und als Stream. Die Rechteübertragung erstreckt sich auf Rundfunk, Kabel – und Satellitenfunk, on-demand Dienste, near on demand Dienste, Pay TV und vergleichbare Techniken und Sendungsformen. GAIVIDA ist zur Übertragung in jedes beliebige andere Medium und jeden beliebigen anderen Datenträger berechtigt, einschließlich des Rechtes der Digitalisierung. GAIVIDA ist auch berechtigt, die Inhalte zu übersetzen. Der Ambassador räumt GAIVIDA ferner das Recht ein, sämtliche, insbesondere die oben näher aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte kostenlos oder kostenpflichtig zu übertragen, und zwar insbesondere auch im Wege der Veräußerung des Unternehmens als Ganzem oder von Betriebsteilen. Dies umfasst ausdrücklich auch das Bearbeitungsrecht. Der Ambassador räumt ferner bereits jetzt die Rechte für zum Zeitpunkt der Übermittlung an GAIVIDA noch unbekanntes Nutzungsarten ein.

§9 Vertragsbeendigung

(1) Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Vertrages als vereinbart. Für eine Kündigung ist eine einfache Erklärung in Textform, also z.B. per E-Mail oder Fax, ausreichend. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von CHF 62,00 umfasst die Bereitstellung von Marketingmaterialien, der Zugang zur GAIVIDA Akademie, berechtigt Provision gemäß Vergütungsplan zu beziehen und dem Zugang zum Backoffice und ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vermittlungsverhältnisses wird diese Gebühr nicht erstattet, auch nicht anteilig.

(3) Bei nicht Entrichtung der Jahresgebühr wird der Ambassador in den Inaktiv-Status versetzt und von Provisions- und Bonuszahlungen ausgeschlossen.

(4) Ist der Inaktiv-Status wegen fehlender Entrichtung der Jahresgebühr länger als sechs Monate anhängig, behält sich GAIVIDA eine Löschung der Vertriebspartnerposition vor. Macht GAIVIDA von dieser Möglichkeit Gebrauch, endet der Vertrag automatisch.

(5) Nach einer Kündigung durch den Ambassador ist eine erneute Registrierung als Ambassador unter einem anderen Vertriebspartner frühestens nach Ablauf von drei Monaten möglich. Eine frühere Registrierung kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Freigabeerklärung des vorherigen, übergeordneten Vertriebspartners vorliegt.

§10 Provisions- und Bonussystem

(1) Das Provisions- und Bonussystem der GAIVIDA heißt GAIASAM (im folgenden nur GAIASAM) und wird von den Ambassadors ausdrücklich anerkannt. GAIVIDA ist berechtigt, dieses System regelmäßig zu überprüfen und wenn notwendig auch anzupassen.

(2) Das aktuell gültige GAIASAM steht dem Ambassador jederzeit im Backoffice der Homepage der GAIVIDA zur Einsicht zur Verfügung.

(3) GAIVIDA ist berechtigt, offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit angefallenen Provisionsansprüchen der Ambassadors zu verrechnen. Der Ambassador erklärt sich jedoch seinerseits bereit, nicht mit Provisionsansprüchen gegen Forderungen von GAIVIDA aufzurechnen; es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Ambassador ist verpflichtet zu viel gezahlte Provisionen zurückzuzahlen.

§11 Provisions- und Bonusauszahlungen

Provisionen werden immer ab dem 20. des Folgemonats ausgezahlt. Ambassadors erhalten hierüber eine gesonderte Abrechnung.

§12 Schlussbestimmungen

Liefer- und Erfüllungsort ist der Sitz von GAIVIDA. Der Ambassador erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Ambassador per E-Mail bekannt gemacht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Ambassador nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Sollten die vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Im Zweifel gilt das Gesetz. Sofern es sich bei dem Ambassador um einen Kaufmann handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Zug, Schweiz. Gleiches gilt, wenn der Ambassador keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des ins Schweizer Recht übernommene UN-Kaufrechts.